

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 11/10 BH

L 3 U 297/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 U 317/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialge-
richts Berlin-Brandenburg vom 24. September 2010 sowie Beordnung eines Rechts-
anwalts wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2 Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 24.9.2010 kann nach summarischer Prüfung nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung oder Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Der Kläger begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe mit der Erwägung, das LSG habe über die Höhe des Anspruchs auf Verletztengeld in der Sache unzutreffend entschieden. Er sei um Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung betrogen worden. Hierin liege unter anderem eine Verletzung von Art 1, 3, 34, 103, 20 GG, Vorschriften des BGB sowie des StGB.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, die nur darin liegen kann, dass die zu klärende Rechtsfrage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, lässt sich weder dem Vorbringen des Klägers noch der summarischen Prüfung des Urteils des LSG entnehmen. Auch eine Abweichung von der Rechtsprechung des BSG, auf der die Entscheidung des LSG beruhen kann, ist nicht erkennbar. Schließlich lässt sich dem Vorbringen des Klägers sowie dem Urteil des LSG eine Verletzung von Verfahrensrechten des Klägers, insbesondere eine solche des rechtlichen Gehörs, nicht entnehmen. Vielmehr hat sich das LSG im Urteil mit dem Vorbringen des Klägers, aus welchen Gründen er Anspruch auf Verletztengeld hat, auseinandergesetzt. Es hat auch insbesondere dargelegt, weshalb in seinem Fall die Regelung des § 47 Abs 4 SGB VII nicht anwendbar ist. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht zu erkennen, auf dem die anzufechtende Entscheidung des LSG beruhen kann, und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise bezeichnet werden könnte.
- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Anteil auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

